

Anfrage Nr.: AF2253/22

Datum: 03.05.2022

## **A N F R A G E**

Fraktion AfD

### **Gegenstand:**

Wahlkampfplakatierung Oberbürgermeisterwahl 2022 Landeshauptstadt Dresden (IV)

### **Einleitung:**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Ihrer Antwort auf AF2112/22 bestätigen Sie bei Frage 2, daß die Wahlkampfplakatierung des OB-Kandidaten der Linken Andre Schollbach mit der Werbung für eine Veranstaltung am 31.03.2022 einen Verstoß gegen Pkt. 4.1 Satz 1 der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung darstellt. Insbesondere im Bereich Bürgerwiese, Parkstraße, Wilsdruffer Straße sowie Pillnitzer Straße wurden diese Plakate am 08.04.2022 mit neuen Aufklebern versehen. Entsprechende Fotos und Dokumentationen liegen vor. Seitdem bewerben die Plakate eine Veranstaltung für den 01.05.2022, was offenkundig einen erneuten Verstoß gegen Pkt. 4.1 Satz 1 der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung darstellt. In der oben erwähnten Antwort auf AF2112/22 geben Sie bei Frage 3 und 4 an, daß durch das Straßen- und Tiefbauamt solche Plakate kostenpflichtig entfernt und Maßnahmen gegen die unerlaubte Sondernutzung eingeleitet werden. Daraus ergeben sich für mich folgende Fragen:

### **Fragen:**

1. Wie viele Anzeigen wegen des Hängens der in der Einleitung erwähnten Plakate sind beim Straßen- und Tiefbauamt eingegangen, und wie viele Plakate sind dabei insgesamt gemeldet worden?
2. Wie viele dieser Plakate sind seitens des Straßen- und Tiefbauamtes insgesamt kostenpflichtig entfernt worden?
3. In welcher Höhe sind durch das Straßen- und Tiefbauamt dabei Gebühren gegen den Verursacher dieser unerlaubten Sondernutzung erhoben worden?

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Müller